



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

12) Auszug aus den Landgerichts-Artikeln. 1762

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

sind, selbige abzuliefern; So befehlen Wir wohl ernstlich und fügen hiermit allen und jeden Unseren Unterthanen zu wissen, daß jene, welche Korngefälle wie obbemeldt zu entrichten haben, solche zwischen Michaelis und aller heiligen so gewiß abliefern, als wiedrigenfalls nach Umlauf dieser Zeit ihnen keine Ausrede oder einwendung ohnvermuthet überkommender unglücksfällen auf einigerley weise zu statten kommen, sondern die Steuer- und Pachtspflichtige ohne rücksicht zu ihren schuldigen Lieferungen durch behörige Zwangsmittel angehalten werden sollen, und damit niemand dieserhalben einige unwissenheit vorschützen könne, so ist gegenwärtiges ex ambone zu publiciren, und cum nota publicationis zu remittiren.

Geben Corvey, den 24. September 1762.

Philipp mpr.

---

### Nr. 12.

#### Auszug aus den Landgerichts-Artikeln von 1762.

Von wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Corvey Unsers Gnädigsten Herrn gesetzte- und auf denen jährlichen Land-Gerichtern zu eines Jedem Wahr- und respective Verhaltung publiciret werdende Verordnungen:

Stens. Keiner soll sich unterstehen, der ein Meyer ist, etwas von seinen Meyergütern und Gründen ohne Gutsherrl. Consens an andere zu verkauffen, zu versetzen oder sonst zu verbringen und zwar nach Ermessung der Umständen bei Straffe der Abmeyerung; der Creditor hingegen, der auf solche Art Gelder bezahlt oder vorgeschossen, soll mit seinen Kauff- oder Versaß-Brieffen bey den Gerichtern nicht gehört werden.

2c. 2c.

Den 14. Sbris 1762.

---

### Nr. 13.

#### Verordnung über die Verpflichtung der Einlieger zu Diensten. 1768.

Wir Philipp von Gottes Gnaden Abbt des Kayf. freyen Stiffts Corvey, des heil. Römischen Reichs fürst 2c.

Nachdem Uns unterthänigst mehrmahlen angezeigt worden, daß sich die Einliegere in dem Land, bis anhero geweigert, Uns Unserer Cammer und anderen Gerichts- und Guts-Herrschaften einige Diensten zu thun, dieses aber um so unbilliger ist, je weniger es sich reimet, daß die Einliegere, welche doch sonst die nutzbarkeit in denen